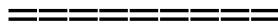


# **S a t z u n g**



## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt nach der am 23.01.2011 beschlossenen Namensänderung den Namen „Hamburger Freizeitverein“ und wurde am 04.08.1984 unter dem Namen „Das Hamburger Freizeit-Telefonbuch“ in das Hamburger Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“, der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Dieses wird u. a. erreicht durch:

- regelmäßige Geselligkeits- und Hobbytreffs, Ausflüge etc.
- persönliches Ansprechen der Mitglieder, um sie für Vereinszwecke zu aktivieren.
- Präsentation und Werbung in der Öffentlichkeit, um die Zahl der Mitglieder ständig zu erhöhen.
- regelmäßige Publikation der Veranstaltungsangebote mit einer Auflistung aller Mitglieder oder deren Veränderungen

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann seine Vereinszugehörigkeit schriftlich bis zum 10. eines ungeraden Monats kündigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliedsbeiträge zwei Monate ausstehen und trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 14 Tagen nach Mahnungserhalt entrichtet wurden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

## **§ 5a Mitgliedsbeiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wurde am 17.03.2001 von der Mitgliederversammlung auf € 15 ,-- für je zwei Kalendermonate - gültig ab dem 01.01.2002 - festgelegt.

Die Mitgliederversammlung vom 21.03.2010 beschließt einen Beitragssatz von € 7,-- für je zwei Kalendermonate. Dieser Beitragssatz hat Gültigkeit für Mitglieder die alle Vereinspublikationen ausschließlich über das Internet beziehen.

## **§ 5b Mitgliedsbeiträge (Partner)**

Alle weiteren im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Lebensgefährten/ Ehepartner, die unter der gleichen Anschrift wohnen, zahlen ab dem 01.01.2002 den Partnerbeitrag von € 7,50 für je zwei Kalendermonate.

Sonstige Personen, die unter der gleichen Adresse wie das Mitglied wohnen, aber nicht im Mitgliederverzeichnis aufgelistet sind, haben kein Recht auf Vereinszuschüsse (Ausnahme hiervon: Kinder unter 18 Jahren.).

Bei Bezug aller Vereinspublikationen über das Internet beträgt der Beitrag lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.03.2010 auch für diese Mitglieder € 7,-- für zwei Kalendermonate.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in geheimer Einzelwahl gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann für jeden einzelnen der vor der Wahl bekanntgegebenen Vorstandskandidaten eine Stimme („Ja“/„Enthaltung“/„Nein“) abgeben. Als Vorstandsmitglied gelten die fünf Kandidaten als gewählt, die die meisten „Ja“-Stimmen erhalten haben, auch wenn die Anzahl der „Nein“-Stimmen für den jeweiligen Kandidaten größer als die „Ja“-Stimmen sein sollte. Die Inhaber folgender Tätigkeiten sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstandes, jedoch ohne Stimmberechtigung:

1. Die Dateiführung der Mitglieder
2. Die Kontoführung der Mitglieder
3. Der Heftversand
4. Die Buchhaltung
5. Die Redaktion

## 6. Die Neumitgliederbetreuung

Der erweiterte Vorstand nimmt halbjährlich einmal an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Termine sind innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung festzulegen.

Gegen den Vorstand kann ein Mißtrauensantrag eingebracht werden, bei Befürwortung dieses Antrages durch 25 % der Mitglieder. Diese Zustimmung wird durch eine Unterschriftenliste dokumentiert.

Jeder Vorstandsbeschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Veranstaltungen oder sonstige Ausgabenposten, die eine voraussichtliche Höhe von € 1.000,-- oder mehr erreichen, müssen vom Vorstand einstimmig befürwortet werden.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein von allen Vorstandsmitgliedern unterschriebenes Protokoll zu erstellen aus dem auch die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen (ohne Angabe der Personen) ersichtlich sind. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung per Mailverteiler den Mitgliedern bekannt zu geben.

Zusätzlich ist ein Abdruck im nächsten Vereinsheft zu veröffentlichen und ein unterschriebenes Exemplar ist ins Beschlussbuch Abt. II aufzunehmen.

Sachverhalte, die die Persönlichkeitsrechte von einzelnen Mitgliedern verletzen könnten sind in einem gesonderten Anhang zu dokumentieren, der nicht veröffentlicht werden darf. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks dem Vorstand schriftlich vorliegt.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, per Brief oder durch Bekanntgabe im „Hamburger Freizeit-Telefonbuch“ einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten

Tagesordnung beschließen, sofern vor Beginn der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 10 Beschlußbuch**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch eingetragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung **muß** im jeweils darauffolgenden „Hamburger Freizeit-Telefonbuch“ ungekürzt abgedruckt werden.

## **§ 11 Das Recht auf Schutz der Interessen des Mitgliedes**

Das Mitgliedschaftsrecht, daß das Recht auf den Schutz der Interessen des Mitgliedes gewährleistet, auch gegenüber Dritten, wird garantiert.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Thomas Vorrath

Peter Freystatzky

Margrit Lange

Bernd Soltau

Uwe Eggert